

Verordnung über die Gebühren und Kostenansätze der Untersuchungs- und Anklagebehörden (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Gebühren und Kostenansätze der Untersuchungs- und Anklagebehörden vom 18. Januar 1978 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Gebühren- und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden

§ 6. Für Rekurse und Verfügungen sowie für Entscheide in Straf- oder Massnahmevollzugssachen beträgt die von den Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Direktion der Justiz und des Innern zu erhebende Staatsgebühr Fr. 50 bis Fr. 3000.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Bevor der Staatsanwalt den Auftrag zu einem nicht ärztlichen Gutachten erteilt, das voraussichtlich auf mehr als Fr. 20 000 zu stehen kommt, holt er die schriftliche Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft ein.

§ 16. Die Anhandnahme eines Rekursverfahrens und die Durchführung von Amtshandlungen, die nicht von Amtes wegen oder aufgrund eines Strafantrages vorzunehmen sind, kann von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden, wenn die interessierte Partei

Ziffer 1 unverändert,

2. aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde Kosten schuldet.

§ 18. Die von den Staatsanwaltschaften und der Oberstaatsanwaltschaft auferlegten Kosten und Ordnungsbussen werden von der Kasse des zuständigen Bezirksgerichtes bezogen.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi